



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 18. April 2018, 20.15 Uhr

Mehrzweckhalle Ebnet, Nürensdorf

GESCHÄFTE:

	Seite
1. Weiterführung Standortbestimmungen Staatskunde für Bürgerrechtsbewerber	4
2. Einführung HRM2, Entscheid bezüglich Umgang mit dem Verwaltungsvermögen	6
3. Tiefgarage Zentrum Süd, Genehmigung der Kreditabrechnung	9
4. Anfragen gemäss §17 GG	

DIE AKTEN UND ANTRÄGE LIEGEN ZWEI WOCHEN VOR DER GEMEINDEVERSAMMLUNG IM ERSTEN STOCK DES GEMEINDEHAUSES ZUR EINSICHTNAHME AUF.

Auszug aus dem Gemeindegesetz

Anfragerecht (§ 17)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rekurs

Für den Rechtsschutz gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) über den Rekurs § 19 ff.

Weiterführung Standortbestimmungen Staatskunde für Bürgerrechtsbewerber

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Staatskundetest für Bürgerrechtsbewerber der Politischen Gemeinde Nürensdorf wird weiterhin obligatorisch durchgeführt.
2. Die Standortbestimmung Staatskunde wird weiterhin in der WBK Weiterbildungskurse Dübendorf absolviert.

WEISUNG

Seit dem 1. Januar 2018 ist die neue kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) in Kraft. Die revidierte kantonale Bürgerrechtsverordnung sieht vor, dass Personen eingebürgert werden können, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz leben und in der Schweiz integriert sind. Als integriert gilt, wer Sprachkenntnisse in einer Landessprache ausweist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt und sich um die Integration von sich und seiner Familie kümmert. Zudem müssen einbürgerungswillige Personen mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Gemäss § 16 der KBüV ist die Gemeinde dafür zuständig, die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde von den Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht über einen Nachweis gemäss § 6 Abs. 2 KBüV verfügen, zu prüfen. Dies kann im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs oder durch einen Test durchgeführt werden. Der Test muss den anerkannten Qualitätskriterien genügen und die Anforderungen von Art. 2 Abs. 2 Bürgerrechtsverordnung (BüV) erfüllen.

Anhand eines Gesprächs mit Bürgerrechtsbewerbern ist es immer schwieriger, eine genügend fundierte Beurteilung vornehmen zu können. Es fehlt ein definierter Standard, der die sichere Einschätzung der staatsbürgerlichen Kompetenz der Gesuchsteller ermöglichen würde. Bereits seit 2008 werden die Bereiche Sprache und Staatskunde in der Gemeinde Nürensdorf mit einer Standortbestimmung geprüft. Für die Durchführung der Standortbestimmungen ist die WBK Weiterbildungskurse Dübendorf, eine zertifizierte Institution, beauftragt. Dem Ausschuss des Gemeinderates wird es weiterhin zufallen, die soziale und kulturelle Integration sowie die Motivation für die Einbürgerung der Kandidatinnen und Kandidaten zu überprüfen. Der Einbürgerungsentscheid verbleibt beim Gemeinderat.

Mit solchen Tests kann die Qualität der Gesuchsbehandlung merklich angehoben werden. Damit lässt sich eine gewisse Harmonisierung und neutralere Beurteilung hinsichtlich der sprachlichen und staatsbürgerlichen Kompetenz der Gesuchsteller erzielen. Die Erfahrungen mit dieser Lösung und die Referenzen der WBK sind äusserst positiv.

Der Gemeinderat Nürens Dorf möchte die Grundkenntnisse weiterhin mit einer Standortbestimmung Staatskunde prüfen. Aufgrund der neuen Gesetzgebung genügt dafür ein Gemeinderatsbeschluss nicht mehr. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Weiterführung der Standortbestimmungen Staatskunde zu bewilligen.

Einführung HRM2, Entscheid bezüglich Umgang mit dem Verwaltungsvermögen

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Bei der Umstellung auf das "Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)" wird per 1. Januar 2019 eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens im Sinne von § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes vorgenommen.
2. Der aus der Neubewertung resultierende Buchgewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

WEISUNG

Seit dem 1. Januar 2018 gelten das neue Gemeindegesetz und die zugehörige Gemeindeverordnung. Mit dem neuen Gemeindegesetz wird auch eine neue Rechnungslegung, bekannt unter der Bezeichnung "HRM2" (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2) eingeführt. Diese neuen Rechnungslegungsvorschriften kommen ein Jahr nach Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes zur Anwendung, erstmals für das Budget des Rechnungsjahres 2019.

Gemäss § 179 des Gemeindegesetzes (GG) müssen die Gemeinden auf den 1. Januar 2019 eine Eingangsbilanz erstellen. Dabei stehen betreffend Verwaltungsvermögen zwei Varianten zur Auswahl, nämlich das Restatement mit Aufwertung oder die Übernahme der Restbuchwerte gemäss HRM1.

Restatement mit Aufwertung des Verwaltungsvermögens

Im Restatement mit Aufwertung werden die einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab 1986 neu bewertet (bekannt unter der Bezeichnung "Restatement mit Aufwertung") und das Anlagegut über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie linear abgeschrieben. Die Aufwertung ergibt sich aus der Differenz zwischen den HRM2-Übernahmewerten und den effektiven HRM1-Buchwerten.

Dabei werden die künftigen sowie die angenommenen bisherigen Abschreibungen auf Basis des Anschaffungswertes und der Nutzungsdauer linear ermittelt.

Zusammengefasst erfolgt eine lineare Abschreibung ab Nutzungsbeginn über die gesamte Nutzungsdauer.

Übernahme des Restbuchwerts des Verwaltungsvermögens ohne Aufwertung

Bei der Übernahme der Restbuchwerte wird ausgehend vom Anschaffungswert das Anlagegut gemäss der bisherigen Abschreibungsmethode bis Ende 2018 weiter degressiv mit 10% (Sachanlagen) oder 20% (Mobilien) vom Restbuchwert abgeschrieben und der rechnerische Restbuchwert ermittelt. Massgebend für die HRM2-Übernahmewerte sind dann diese effektiven

HRM1-Buchwerte gemäss Abschreibungstabelle per 31. Dezember 2018.

Zusammengefasst erfolgt nach der degressiven Abschreibung bis Ende 2018 eine lineare Abschreibung über die Restnutzungsdauer.

Erwägungen

Entsprechend § 49 Abs. 1 der neuen Gemeindeverordnung beschliesst die Gemeindeversammlung, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 neu bewertet und damit aufgewertet wird oder ob darauf verzichtet wird.

Vergleichszahlen Steuerhaushalt

Bereich	Übernahme Restbuchwerte (Mio. Fr.)	Restatement mit Aufwertung (Mio. Fr.)
1 Buchwert Verwaltungsvermögen 01.01.2019	19.67	40.51
2 Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	0	20.84
3 Eigenkapital per 01.01.2019	27.41	48.26
Nettovermögen/-schuld per 01.01.19	7.60	7.60
4 Veränderung von HRM1 zu HRM2		
Abschreibung 2019 nach HRM1	1.37	1.37
Abschreibung 2019 nach HRM2	<u>0.98</u>	<u>2.28</u>
Ergebnisverbesserung /- verschlechterung	0.39	-0.91

Gegenüberstellung Pro und Kontra Bewertung Verwaltungsvermögens

	Übernahme Restbuchwerte	Restatement mit Aufwertung
Pro	- Einfach verständlich - Tiefere Abschreibungen (kurz-/mittelfristig)	- Betriebswirtschaftlich richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen - Kontinuierlicherer Verlauf der Abschreibungsquote
Kontra	- Geld für Refinanzierung muss über freiwillige Eigenkapitalreserve angespart werden, andernfalls fehlt es teilweise - Zweierlei Restbuchwerte über lange Sicht parallel geführt	- Aufwertung Verwaltungsvermögen grundsätzlich umstritten (kein Markt) - Bereits mit Steuergeld abgeschriebene Werte werden wieder eingebracht und nochmals abgeschrieben - Anstieg Eigenkapital "gaukelt" höhere Substanz bzw. mehr Spielraum vor

Die Übernahme der Restbuchwerte hat gemäss den Berechnungen erwartungsgemäss geringere Abschreibungen zur Folge. Beim Restatement mit Aufwertung würde das Verwaltungsvermögen und demzufolge auch das Eigenkapital um knapp Fr. 21 Mio. aufgewertet werden.

Keine der beiden Abschreibungsmethoden hat direkte liquiditätswirksame Konsequenzen. D.h. weder das Restatement mit Aufwertung noch die Übernahme der Restbuchwerte führt unmittelbar zu zusätzlichen Ausgaben. Die Wahl der Abschreibungsmethode kann jedoch durchaus einen wesentlichen Einfluss auf zukünftige, den Finanzhaushalt betreffende Entscheidungen haben. Je nach Wahl fallen die Höhe der Abschreibungen und somit auch das Rechnungsergebnis anders aus - mit entsprechenden Auswirkungen auf das Ausgabeverhalten und die Festlegung des Steuerfusses.

Letztendlich ist es jedoch unbestritten, dass ein solider Finanzhaushalt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode abhängt. Vielmehr sind die vorhandene Substanz (Nettovermögen), die Nettoinvestitionen und die erzielte Selbstfinanzierung (Cash Flow) entscheidend. Daran ändert auch die Abschreibungsmethode unmittelbar nichts.

Die Stimmberechtigten werden ersucht, einem Restatement mit Aufwertung des Verwaltungsvermögens zuzustimmen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION VOM 26. FEBRUAR 2018

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und in Ordnung befunden. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Antrag zu genehmigen.

Tiefgarage Zentrum Süd, Genehmigung der Bauabrechnung

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Kreditabrechnung über die Arbeiten in Zusammenhang mit der nicht realisierbaren Tiefgarage Zentrum Süd mit Gesamtkosten von Fr. 10'023.45 und Minderkosten von Fr. 1'419'976.55 gegenüber dem bewilligten Kredit von Fr. 1'430'000.00 wird genehmigt.

WEISUNG

Ausgangslage

Vorgeschichte

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. November 2005 wurde der öffentliche Gestaltungsplan Zentrum Nüeri Mitte festgesetzt. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat den Gestaltungsplan am 23. Mai 2008 genehmigt. Mit dem Gestaltungsplan wurden die Voraussetzungen für die Aufwertung des Dorfzentrums geschaffen. Die Realisierung einer öffentlichen Tiefgarage sowie die Optimierung der oberirdischen Parkierung im Areal Volg/Post sind ein wesentlicher Bestandteil der gewünschten Attraktivitätssteigerung im Dorfzentrum.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2010 für die Projektierung der öffentlichen Tiefgarage Zentrum Süd den erforderlichen Gesamtkredit von Fr. 155'000.00 bewilligt, die Architektur- und Ingenieurleistungen der Firma Zobrist & Räsamen AG vergeben und darüber abgerechnet.

Die Gemeindeversammlung hat am 26. Juni 2013 für die Ausführung des ausgearbeiteten Bauprojekts den erforderlichen Objektkredit von Fr. 1'430'000.00 bewilligt.

Projekt

Das Projekt ist nicht mehr umsetzbar, weil die Ausfahrt auf die Baltenswilerstrasse nicht machbar ist, da die dafür nötigen Rechte nicht erworben werden können und das Bau-recht für eine Variante mit Ausfahrt auf die Lindauerstrasse von den Grundeigentümern nicht erteilt wird. Der Gemeinderat bedauert, dass das Projekt nicht ausgeführt werden kann.

Über den Projektabbruch wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2017 in einem eigenen Traktandum informiert.

Abrechnungsergebnis

Über die bisher unter Konto 620.501001 der Investitionsrechnung aufgelaufenen Kosten von Fr. 10'023.45 kann abgerechnet werden. Der Betrag beinhaltet die Kosten in Zusammenhang mit dem Rekurs gegen die Einleitung des Teilquartierplanverfahrens, Drittkosten (Fotokopien) sowie die Kosten des Ingenieurbüros Zobrist & Räbsamen AG für Projektänderungen. Die Abrechnung kann genehmigt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION VOM 26. FEBRUAR 2018

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und in Ordnung befunden. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Antrag zu genehmigen.